

BGE BGE 110 IB 14 vom 1. Januar 1984

Bundesgericht (BGE), 1984-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_110_IB_14

FR: BGE BGE 110 IB 14 du 1 janvier 1984

IT: BGE BGE 110 IB 14 del 1 gennaio 1984

Regeste

Regeste Berechtigtes Erwerbsinteresse nach Art. 6 Abs. 2 lit. a BewB. Im Rahmen von Art. 6 Abs. 2 lit. a BewB darf eine Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland nur ein einziges schweizerisches Grundstück erwerben, auch wenn ein zweiter Grundstückserwerb auf eine andere arabische Ziffer (1-3) der Gesetzesbestimmung gestützt werden könnte als der erste.

Regeste Intérêt légitime à l'acquisition selon l'art. 6 al. 2 lettre a AFAIE. Dans le cadre de l'art. 6 al. 2 lettre a AFAIE, une personne ayant son domicile ou son siège à l'étranger ne peut acquérir qu'un seul immeuble en Suisse, même si une deuxième acquisition pourrait se fonder sur un chiffre (1-3) différent de la disposition légale précitée.

Regesto Interesse legittimo all'acquisto ai sensi dell'art. 6 cpv. 2 lett. a DAFE. Nel quadro dell'art. 6 cpv. 2 lett. a DAFE, una persona con domicilio o sede all'estero può acquistare un solo fondo in Svizzera, anche se un secondo acquisto potrebbe fondarsi su di un numero (1-3) differente della disposizione di legge menzionata.

Erwägungen

E. 1

aussergewöhnlich enge geschäftliche oder andere schutzwürdige Beziehungen des Erwerbers zu dem Ort des zu erwerbenden Grundstücks;

E. 2

dauernder Aufenthalt des Erwerbers am Ort des zu erwerbenden BGE 110 Ib 14 S. 16 Grundstücks mit Bewilligung der Fremdenpolizei oder Kraft einer anderen Berechtigung;

E. 3

Lage des Grundstückes an einem Orte, dessen Wirtschaft vom Fremdenverkehr abhängt und der Ansiedlung von Gästen bedarf, um den Fremdenverkehr zu fördern, insbesondere in Berggegenden." Strittig ist die Frage, ob eine Person im Ausland berechtigt ist, im Rahmen von Art. 6 Abs. 2 lit. a BewB mehrere Grundstücke zu erwerben, wenn jeder Erwerb wenigstens auf eine andere arabische Ziffer (1-3) der Gesetzesbestimmung gestützt werden kann. Diese Frage ist im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu verneinen. Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich klar, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Bundesgesetzgebung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland keinen Unterschied zwischen der sekundären Wohnung (Ferienwohnung) und dem Hauptwohnsitz eines der Bewilligungspflicht unterstellten Kaufsinteressenten machen wollte (Entscheid des Bundesgerichts vom 2. März 1977 i.S. E. Bignami E. 1b). Der Begriff des "Aufenthalts" im Sinne von Art. 6 Abs. 2 lit. a BewB erfasst sowohl das Wohnen als Ferienzweck wie auch dasjenige zu dauernder Anwesenheit. Ist somit eine der Bewilligungspflicht unterstellte Person, ihr Ehegatte oder ihre minderjährigen Kinder

bereits Eigentümer eines schweizerischen Grundstückes, welches ihrem Ferien- oder Wohnaufenthalt dient, so haben diese Personen kein berechtigtes Interesse mehr, gestützt auf Art. 6 Abs. 2 lit. a BewB noch ein weiteres Grundstück in der Schweiz zu erwerben. Art. 6 Abs. 2 lit. a BewB kann zum Erwerb eines Grundstückes in der Schweiz nur dann wieder angerufen werden, wenn das erste dem Aufenthalt dienende Grundstück inzwischen veräussert worden ist. Aufgrund der vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und von J. J. H. H. Kienzle-Kirschvink vorgebrachten Argumente besteht kein Anlass, auf die bestehende Rechtsprechung zurückzukommen. Die Beschwerde des Bundesamtes für Justiz ist daher gutzuheissen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.